Bundesrat Drucksache 225/24/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3b) (neu) (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)

Nach Artikel 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 3.b) neu eingefügt:
"3.b) § 8 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:
"die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital für eine Gemeinde mit dem durchschnittlichen Hebesatz, der sich für eine Gemeinde der Größenklasse nach Absatz 3 Satz 3 ergibt. Für die Errechnung der durchschnittlichen Hebesätze der Gemeindegrößenklassen ist das vom Statistischen Bundesamt in der Gemeindefinanzstatistik festgestellte Ergebnis zugrundezulegen."

Begründung:

- Durch die undifferenzierte Anwendung eines bundesweit einheitlichen Hebesatzes spiegelt das errechnete Volumen der Realsteuerkraft das tatsächliche Realsteueraufkommen der Gemeinden nicht zuverlässig wider.

- Die Verwendung eines einzigen pauschalen Hebesatzes eliminiert den Einfluß struktureller Faktoren wie Gemeindegröße und Verkehrslage/Verkehrsanbindung. Die Unternehmensstruktur

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

in kleinen Gemeinden unterscheidet sich von der in größeren Gemeinden. In kleinen Gemeinden sind in größerem Umfang kleine und mittelständische Unternehmen angesiedelt, die primär auf die Versorgung der regionalen Bevölkerung ausgerichtet sind. Die Hebesätze werden dementsprechend unterschiedlich angesetzt.

- Die errechnete Gewerbesteuerkraft ist nur dann zwischen den Ländern vergleichbar, wenn eine Differenzierung der Gewerbesteuerhebesätze zumindest nach dem Strukturfaktor "Gemeindegröße" erfolgt.